

Besondere Bedingung Nr. 5270 Erweiterter Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko - Europa

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 5269 gilt als örtlicher Geltungsbereich vereinbart:

Europa

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt A, Zif. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Die Besondere Bedingung. Nr. 5237 (Auslandsdeckung für Europa) gilt sinngemäß.